

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung
der öffentlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach
(2. Änderungssatzung)**

Vom 12. November 2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach folgende Satzung:

§ 1

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber § 10)
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber § 11)
3. Urnenreihengrabstätten (Urnengräber § 12)
4. Urnennischen (§ 13)
5. Rasenurnengrabstätten für anonyme oder halbanonyme Bestattungen (§ 13 a)
6. Urnen-Stelen-Grabstätten (§ 13 b)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung -BestV) ein Reihengrab oder eine Rasenurnengrabstätte zu.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a Rasenurnengrabstätten für anonyme und halbanonyme Bestattungen

(1) Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel in einem Rasenfeld und werden ausschließlich von der Gemeinde gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung oder sonstige Gestaltung gestattet. Kränze, Blumen und sonstiger Grab schmuck sind nur am Tag der Bestattung erlaubt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz im Rasenurnengrabfeld. Die Urnen-grabstelle wird von der Gemeinde bestimmt und in der Regel der Reihe nach vergeben. Eine Liegeplatte ist nicht erlaubt. Auf Wunsch kann eine Inschrift (Name, Geburts- und Sterbedaten) an einer vorhandenen Stele angebracht werden (halbanonyme Bestattung). Art und Gestaltung der Inschrift wird von der Gemeinde einheitlich vorgegeben. Auf eine Beschriftung kann auch verzichtet werden (anonyme Bestattung).“

2. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

„§ 13 b Urnen-Stelen-Grabstätte

(1) Urnen-Stelen-Grabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen in der Erde. Hierbei werden Schachtringe für Urnen in die Erde eingelassen und mit einer Stele versehen. Die Schachtringe werden mit Steinen abgedeckt. Im Fassungsbereich einer Stele bzw. eines Schachtringes dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden. Die Urnengrößen sind dem Fassungsbereich der Stelen bzw. der dazugehörigen Schachtringe anzupassen (keine Schmuckurnen). Es sind nur ökologisch abbaubare Bio-Urnen erlaubt.

(2) Die Schrifttafeln an der Stele werden aus Bronzeguss in der Größe 15 cm x 15 cm und der Patina braun vorgegeben.

(3) Die Anlage wird ausschließlich von der Gemeinde gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung oder sonstige Gestaltung (z.B. Blumen, Kerzen) gestattet. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur am Tag der Bestattung erlaubt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Urnen-Stelen-Grabstätte. Die Urnengrabstelle wird von der Gemeinde bestimmt und in der Regel der Reihe nach vergeben.

3. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2011 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 12.11.2018

M r o s e k
1. Bürgermeister